

Im Zuge des Projektes „Elektrifizierung der Taunusbahn“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst, die durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gem. Landschaftspflegerischen Begleitplan auszugleichen sind. Dazu gehört u. a. auch die Maßnahme 4Acef auf Gemarkung Anspach.

Dieses vorausgeschickt wird

zwischen

dem

Verkehrsverband Hochtaunus
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
- im Folgenden „VHT“ genannt –

und

der

Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach
- im Folgenden „Gestattungsgeber“ genannt,
folgender

Gestattungsvertrag über Kompensationsmaßnahmen

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gestattung

1. Der Gestattungsgeber ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Anspach, Flur 8, Flurstücke 112, 113. Es erfolgt eine Inanspruchnahme einer Teilfläche in Höhe von ca. 7200 m² für die CEF-Maßnahme Ersatzpflanzung bzw. Optimierung/Entwicklung von beerenstrauchreichen heimischen Gebüsch/Hecken für Bluthänfling, Goldammer und Klappergrasmücke und Haselmaus wie folgt:

Zum Ausgleich für den Gehölzverlust im Bereich der Masten werden in der Gemarkung Neu-Anspach, Flur 8, Flst. 112 & 113 in einem Umfang von insgesamt ca. 0,72 ha Hecken und Gebüsch mit einer Breite von mind. 8 m mit heimischen Gehölzen angelegt, die als Brutplätze dienen. Zusätzlich werden zu den Hecken vorgelagerte krautige Säume bzw. Blühstreifen mit samentragenden Stauden mit einer Breite von etwa 5 m entstehen, um im Umfeld der Brutstandorte geeignete Nahrungshabitate vorrätig zu haben.

Die Lage der in Anspruch zu nehmenden Fläche ist aus dem Auszug der Maßnahmenkarte "Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS) - Unterlage Nr.: 16 Karte 2" (Anlage 2c) ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Umfang der Inanspruchnahme für alle vorstehend genannten Maßnahmen beträgt insgesamt ca. 7.200 m².

2. Der Gestattungsgeber gestattet unwiderruflich dem VHT auf der unter Nr. 1 genannten Parzelle/n auf Dauer die Anlegung und Vorhaltung der CEF-Maßnahme 4Acef gemäß Maßnahmenkarte und Maßnahmenblatt 4Acef (Anlage 2c).

§ 2

Dauer der Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme der Teilfläche des o. a. Flurstücks beginnt am 01.03.2023. Gleichzeitig wird zu diesem Zeitpunkt die bisherige Nutzung entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenblattes 4Acef (Anlage 2c) eingeschränkt. Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, die Art der Grundstücksnutzung gemäß § 1 während der Laufzeit des Vertrages nicht zu ändern. Die Inanspruchnahme dauert so lange, wie die erforderlichen Pflegemaßnahmen seitens dem VHT ausgeführt werden.

§ 3

Durchführung und dauerhafte Sicherung der Maßnahmen

Die Gestattung umfasst neben der Begehung bzw. Befahrung des Grundstückes die ungehinderte Durchführung der entsprechend zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Teilarbeiten gem. Maßnahmenblatt 4Acef (Anlage 2c).

Der VHT sorgt für die Durchführung bzw. Erstellung der notwendigen Maßnahmen und übernimmt die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Mindestzeitraum von 3 Jahren (Fertigstellungspflege) sowie die Erhaltungspflege/Unterhaltungspflege entsprechend des Maßnahmenblattes 4Acef.

Der VHT ist berechtigt und verpflichtet, Pflegemaßnahmen durchzuführen. Ggf. sind weitere Pflegemaßnahmen in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Monitorings festzulegen.

Die Ausübung kann auch einem Dritten übertragen werden.

Der Gestattungsgeber verpflichtet sich zur Duldung der in § 1 genannten Maßnahme.

Der Gestattungsgeber verpflichtet sich weiterhin, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen gefährden oder stören.

Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, zur dauerhaften Sicherung der Maßnahmen eine dingliche Sicherung gemäß beiliegender Eintragungsbewilligung (Anlage 2a) in seinem Grundbuch eintragen zu lassen. Die Eintragungsbewilligung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Gestattung und alle mit diesem Vertrag geregelten Verpflichtungen sind allen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, die wiederum zur entsprechenden Verpflichtung aller weiteren Rechtsnachfolger verpflichtet sind.

§ 4

Vergütung

Der VHT zahlt dem Gestattungsgeber für die Bereitstellung und dingliche Sicherung der in § 1 bezeichneten Flächen der Gesamtinanspruchnahme eine einmalige Entschädigung in Höhe von 10.944,50 € (siehe Anlage 2b).

Damit sind alle Ansprüche des Gestattungsgebers im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Fläche und deren dingliche Sicherung (beschr. persönliche Dienstbarkeit) vollständig abgegolten.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch.

Bis zur Fälligkeit ist die Entschädigung nicht zu verzinsen.

§ 5

Pachtverhältnis

Der Gestattungsgeber erklärt, dass das unter § 1 Absatz 1 des Vertrages genannte Grundstück nicht verpachtet ist.

Bei verpachteten Grundstücken werden eventuell anfallende Entschädigungsansprüche des Pächters im Innenverhältnis zwischen Eigentümer und Pächter geregelt. Der VHT greift in das Rechtsverhältnis zwischen Pächter und Verpächter nicht ein. Der Gestattungsgeber stellt insoweit den VHT von eventuellen Ansprüchen des Pächters frei.

§ 6 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Gestattungsgeber erklärt, dass ihm keine Kenntnisse über Bodenverunreinigungen / Altlasten an den im beigefügten Plan dargestellten Flächen bekannt sind. Garantien werden nicht abgegeben.

§ 7 Rücktritt

Die Vertragsparteien sind berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die zuständigen Behörden im Planrechtsverfahren die Anerkennung als Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahme versagen. Das Planrechtsverfahren wird von dem VHT auf dessen Kosten betrieben.

Der VHT ist berechtigt, vor Aufnahme der Bautätigkeiten, Bodenuntersuchungen in den Bereichen, in denen in den Boden eingegriffen werden muss, vorzunehmen. Diese sind mit einer Frist von 3 Wochen dem Gestattungsgeber schriftlich anzukündigen.

Sollte sich dabei herausstellen, dass doch Bodenverunreinigungen oder schädliche Altlasten vorhanden sind, ist der VHT einseitig zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt ist schriftlich unter Vorlage der Untersuchungsergebnisse bezüglich der Bodenverunreinigung / schädlichen Altlast mitzuteilen.

Der VHT ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der Antrag auf Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 HVwVfG durch die zuständige Behörde rechtskräftig abgelehnt wird.

§ 8 Sonstiges

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies im Zweifel die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen mit Wirkung für die Zukunft durch wirksame, dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahestehende Regelungen zu ersetzen.

Hinweise zum Datenschutz: Die bei der Abwicklung des bestehenden Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden bei dem VHT mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (EDV) ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Vollkaufleute ist der Sitz der VHT in Bad Homburg v. d. Höhe; ansonsten regelt sich dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bad Homburg v.d.H., den Neu-Anspach, den

.....
Verkehrsverband Hochtaunus

.....
Stadt Neu-Anspach